

FH Bielefeld
Die Datenschutzbeauftragte

Thema

Was ist bei der Aufzeichnung von Vorlesungen zu beachten?
Wann ist eine Einwilligung erforderlich und wie ist diese einzuholen?

Zielgruppe: Lehrende

Als Lehrende werden Sie überlegen, ob Sie Ihre Online-Vorlesungen aufzeichnen möchten. Beachten Sie dabei bitte die Rechte der betroffenen Studierenden und holen Sie nötigenfalls deren freiwillige und informierte Einwilligung ein.

Sie haben zwei Lösungsvarianten

(eine einfache (vgl. 1.) und eine etwas aufwändigere (vgl. 2.):

Lösungsvariante 1:

Keine Aufzeichnung der Teilnehmenden – keine Einwilligung erforderlich

Stellen Sie sicher, dass ausschließlich Ihre Vorlesung (d. h. ausschließlich Ihre Person) aufgezeichnet wird (keine Fragen oder Bilder der Studierenden). Dann benötigen Sie keine Einwilligungen, da es keine weiteren Betroffenen außer Ihnen selbst gibt.

Praxis-Empfehlung: Organisieren Sie Ihre Veranstaltung so, dass es Zeiten gibt, in denen die Teilnehmenden stumme Zuhörer sind und nur Sie Ihre Vorlesung halten (Aufzeichnung ein) und Zeiten, in denen Fragen gestellt werden können (Aufzeichnung aus). Ist eine Frage sehr wichtig, dann sollte die/der Lehrende diese wiederholen und dann die Antwort geben (Aufzeichnung an). Teilen Sie dieses Vorgehen allen Teilnehmenden zu Beginn der Vorlesung transparent mit.

Lösungsvariante 2:

Aufzeichnung der Teilnehmenden – nur mit freiwilliger informierter Einwilligung zulässig

Wenn Sie mit "Aufzeichnung der Vorlesung" meinen, dass auch die Wortbeiträge und Bilder der Studierenden aufgezeichnet werden sollen, benötigen Sie von jeder und jedem Betroffenen eine Einwilligung, die den Anforderungen des Art. 7 DSGVO entspricht.

Welche Kategorien personenbezogener Daten können hier vorkommen?

Bilder (insbes. Gesichter), Namen, personenbezogene Textinhalte, Stimmen, u. w.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere Stimmen biometrische Daten sind und somit personenbezogene Daten hoher Schutzklasse gem. Art. 9 (1) DSGVO.

Datenschutzerklärung und Einwilligung – was ist erforderlich?

Sie müssen die Studierenden vorab mit einer Datenschutzerklärung informieren, worum es genau geht, wer Verantwortliche/r ist, dass die Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann und benötigen ein **Einwilligungsmanagement**. D. h., sie müssen auch mitteilen, auf welchem Wege bei wem die Betroffenen ohne Aufwand widerrufen können und dann sicherstellen, dass umgehend und vollständig die Daten der/des Widerrufenden datenschutzgerecht gelöscht werden. Auch die Einwilligungen sind sicher und vor unbefugten Zugriffen geschützt aufzubewahren, mit einer angemessenen Löschfrist zu versehen und an deren Ende ebenfalls datenschutzgerecht zu vernichten.

Nicht erteilte Einwilligungen sind zu respektieren, die Teilnahme darf nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden.

Hilfen (Checkliste, Muster)

finden Sie auf meinen Intranetseiten hier:

<https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/mitteilungen/dsb/ds-erklaerung-und-einwilligung-auch-bei-interviews-forschung>

und hier:

<https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/mitteilungen/dsb/informationspflichten-art-13-14-dsgvo>

Muss die Einwilligung nachgewiesen werden können?

Art. 7 (1) DSGVO bestimmt, dass die/der Verantwortliche nachweisen können muss, dass die/der Betroffene eingewilligt hat. Schriftform ist also zu empfehlen.

Empfehlung: Immer wenn es für Ihren Zweck ausreichend ist, empfehle ich Ihnen Lösungsvariante 1.

Bielefeld, 16.04.2020

Fragen und Beratung auf Anfrage:
FH Bielefeld, Die Datenschutzbeauftragte
birgit.schmahlenberg@fh-bielefeld.de